

# Newsletter

November 2019

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!  
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zu Haftungsbeschränkung des Erben bei Veräußerung einer Arztpraxis und zur Steuerpflicht von Aufwandsentschädigungen eines Präsidiumsmitglieds eines kommunalen Spitzenverbands.

**Aktuelle  
Entscheidungen**

## **Keine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass bei Veräußerung einer Arztpraxis durch einen nicht approbierten Erben**

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. September 2019 (Az. [12 K 2262/16](#)) entschieden, dass der Erbe auch dann mit seinem gesamten Vermögen für Steuerschulden aus der Veräußerung einer geerbten Arztpraxis haftet, wenn er mangels Approbation die Praxis nicht fortführen darf.

Der Kläger erbt eine Pathologie, die er nach den berufsrechtlichen Vorschriften mangels eigener Approbation weder selbst noch durch Einsatz angestellter Ärzte fortführen durfte. Daher veräußerte er die Praxis und erzielte hieraus einen einkommensteuerpflichtigen Gewinn. Über den Nachlass ordnete das Amtsgericht ein Nachlassinsolvenzverfahren an.

Seine Klage richtete der Kläger gegen die vom beklagten Finanzamt im Hinblick auf die Einkommensteuerschulden durchgeführte Zwangsvollstreckung. Er führte aus, dass die auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuerschulden auf den Nachlass beschränkt seien. Da ihm keine anderen Handlungsoptionen als die Veräußerung geblieben seien, seien auch die Steuerschulden zwangsläufig entstanden.

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass auch für Steuerschulden die zivilrechtliche Abgrenzung zwischen Nachlassverbindlichkeiten und Eigenschulden des Erben maßgeblich sei. Während Eigenschulden, für die der Erbe unbeschränkt haftet, durch ein eigenes Verhalten des Erben verursacht würden, lägen Nachlassverbindlichkeiten nur dann vor, wenn die Verbindlichkeiten abschließend und allein durch den Erblasser angelegt waren. Nach diesen Grundsätzen liege im Streitfall eine Eigenschuld des Klägers vor, da die rechtsgeschäftliche Veräußerung der Pathologie auf einem eigenen Verhalten des Klägers beruhe. Ihm hätten neben der Veräußerung mit der Betriebsaufgabe oder der allmählichen Betriebsabwicklung auch andere Handlungsoptionen zur Verfügung gestanden. Dabei sei unerheblich, dass alle Möglichkeiten eine Einkommensteuerschuld ausgelöst hätten, denn die steuerlichen Folgen wären jeweils unterschiedlich gewesen, insbesondere im Hinblick auf die Versteuerung eines Geschäfts- oder Firmenwerts.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## **Aufwandsentschädigungen eines Präsidiumsmitglieds des Städte- und Gemeindebundes NRW sind steuerpflichtig.**

Mit Urteil vom 24. September 2019 (Az. [3 K 2458/18 E](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder eines Präsidiumsmitglieds eines privatrechtlich organisierten kommunalen Spitzenverbands nicht greift.

Der Kläger ist Bürgermeister einer Gemeinde und Mitglied des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Kommunen des Landes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, wobei die Mitgliedschaft freiwillig ist. Aufgabe und Zweck dieses Vereins ist u.a. der Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltung der Mitglieder und die Beratung und Unterstützung dieser bei der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben. Eine Körperschaftsteuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit liegt nicht vor.

Die für seine Tätigkeit im Streitjahr 2016 bezogenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt 5.120 € erklärte der Kläger als nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Einkünfte. Dem

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen seien als kommunalem Spitzenverband öffentlich-rechtlich Aufgaben zugewiesen und die Zahlungen stammten aus öffentlich-rechtlichen Kassen. Dies sah das Finanzamt anders und unterwarf die Zahlungen der Einkommensteuer.

Die hiergegen erhobene Klage ist erfolglos geblieben. Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hielt keine Befreiungsvorschrift für einschlägig. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG scheitere bereits daran, dass die Zahlungen nicht aus einer öffentlich-rechtlichen Kasse geleistet worden seien, da es aufgrund der privatrechtlichen Organisation des Städte- und Gemeindebundes an einer Dienstaufsicht und an der Prüfung des Finanzgebarens durch die öffentliche Hand fehle. Dabei sei unerheblich, dass das Beitragsaufkommen aus öffentlichen Kassen stamme. Darüber hinaus leiste der Städte- und Gemeindebund keine öffentlichen Dienste, da der Zusammenschluss auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhe und im Wesentlichen eine Interessenvertretung gegenüber Gesetzgebung und Politik zum Ziel habe.

Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG scheide wegen der fehlenden Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer aus. Daher könne nicht festgestellt werden, ob er tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolge.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## **Zollämter dürfen vorläufig bei im EU-Ausland ansässigen Transportunternehmen Prüfungen nach dem Mindestlohngesetz durchführen**

Im Rahmen eines Verfahrens zur Aussetzung der Vollziehung der 9. Senat des Finanzgerichts Münster am 26. September 2019 beschlossen (Az. [9 V 1280/19 AO](#)), dass ein Zollamt bei einem im EU-Ausland ansässigen Transportunternehmen eine Prüfung bezüglich der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) durchführen darf.

Die Antragstellerin ist eine in Tschechien ansässige Kapitalgesellschaft, die dort ein Speditionsunternehmen betreibt. Im Juli 2018 überprüften Mitarbeiter des Hauptzollamts auf einem Autobahnparkplatz einen Lkw der Antragstellerin. Der Fahrer gab an, dass er 8 bis 10 Stunden pro Tag für einen Monatslohn von 1.500 € arbeite. Aus den vom Fahrer übergebenen Unterlagen ergab sich, dass dieser auch Transporte zu Empfängern in Deutschland durchgeführt hatte.

Das Hauptzollamt erließ daraufhin gegenüber der Antragstellerin eine Prüfungsverfügung, die das Beschäftigungsverhältnis des angetroffenen Fahrers für den Zeitraum 1. Juni bis 10. Juli 2018 im Hinblick auf die Vorschriften des MiLoG umfassen sollte. Hiergegen wandte die

Antragstellerin ein, dass dieses Gesetz auf EU-Ausländer nicht anwendbar sei. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob sie Klage und stellte außerdem einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsverfügung.

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat den Aussetzungsantrag abgelehnt. Nach der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prüfungsverfügung. Das MiLoG gelte auch für ausländische Arbeitgeber, soweit sie Arbeitnehmer im Inland beschäftigten. Es könne jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin den angetroffenen Fahrer im Inland beschäftigt habe. Im Hinblick auf europarechtliche Vorschriften sei derzeit zwar noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen Transportunternehmen im Inland Arbeitnehmer beschäftigten. Bei reinen Transitfahrten ohne Be- und Entladung im Inland habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Prüfungen nach dem MiLoG ausgesetzt, so dass Prüfungsverfügungen ermessenswidrig seien. Demgegenüber bestünden bei Transporten mit Start und Ziel im Inland (sog. Kabotagefahrten) keine Bedenken gegen eine Prüfung. Für grenzüberschreitende Beförderungen, bei denen Start oder Ziel im Inland liegen, sei die Rechtslage umstritten. Vor diesem Hintergrund sei die Prüfungsverfügung im Streitfall nicht willkürlich erfolgt, da sich aus den

Unterlagen jedenfalls die Durchführung grenzüberschreitender Beförderungen ergebe. Im Übrigen sei eine abschließende Beurteilung, ob der angetroffene Fahrer auch Kabotagefahrten vorgenommen habe, erst nach Durchführung der Prüfung möglich.

Überdies führte die Aussetzung der Vollziehung zu einer grundsätzlich unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache. In diesem Fall käme eine Prüfung endgültig nicht mehr in Betracht, da die für eine Prüfung vorzulegenden Dokumente nach § 17 Abs. 2 Satz 1 MiLoG nur für zwei Jahre aufbewahrt werden müssten und das Hauptsacheverfahren insbesondere vor dem Hintergrund mehrerer bereits beim Bundesfinanzhof anhängiger Revisionsverfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden könne.

Der Senat hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

**Weitere  
Entscheidungen  
im Überblick**



## Einkommensteuer

**Führen Rechts- und Steuerberatungskosten, die durch eine fehlgeschlagene Veräußerung im Privatvermögen gehaltener GmbH-Anteile entstanden sind, beim Anteilseigner zu laufenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn die GmbH fünf Jahre zuvor aus der formwechselnden Umwandlung einer KG entstanden war?**

(Urteil vom 2. Oktober 2019, Az. [3 K 719/18 E](#))

## Umsatzsteuer

**Stellt die Rücknahme von Gärresten durch einen Maislieferanten vom Betreiber einer Biogasanlage eine Entsorgungsleistung dar?** (Urteil vom 1. Oktober 2019, Az. [15 K 102/16 U](#))

**Zum Vorsteuerabzug aus der Lieferung von Mais an den Betreiber einer Biogasanlage bei anschließender Rücklieferung der Gärreste und zur Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe von Wärme** (Urteil vom 1. Oktober 2019, Az. [15 K 1050/16 U](#))

**Keine Steuerfreiheit von Beförderungsleistungen gegenüber kranken oder verletzten Personen bei Nutzung serienmäßig ausgestatteter PKW** (Urteil vom 10. Oktober 2019, Az. [5 K 2662/16 U](#))

## **Umsatzsteuer/Verfahrensrecht**

**Zum Erlass von Säumniszuschlägen zur Umsatzsteuer** (Urteil vom 10. Oktober 2019, Az. [5 K 1382/16 AO](#))

## **Schenkungssteuer**

**Führt der Umstand, dass für den „90%-Test“ nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG kein Schuldenabzug vorgenommen werden darf, zu einem wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Ergebnis mit der Folge, dass der Steuerbescheid von der Vollziehung auszusetzen ist?** (Beschluss vom 25. Oktober 2018, Az. [3 V 3697/18 Erb](#))

## **Bedarfsbewertung/Verfahrensrecht**

**Zur Nichtigkeit eines Bescheids über die gesonderte und einheitliche Feststellung eines Grundbesitzwertes für Zwecke der Schenkungssteuer, der nicht alle Feststellungsbeteiligten benennt** (Urteil vom 12. September 2019, Az. [3 K 22/17 F](#))

## **Kindergeld**

**Stellen die Ausbildung zum Industriemechaniker und das sich anschließende berufsbegleitende Fachhochschulstudium „International Management with Engineering“ eine einheitliche mehraktige Berufsausbildung dar?** (Urteil vom 7. März 2019, Az. [8 K 1449/18 Kg](#), Rev. BFH III R 30/19)

**Stellen die Ausbildung zur Industriekaufrau und das sich anschließende berufsbegleitende Fachhochschulstudium Betriebswirtschaft eine einheitliche mehraktige Berufsausbildung dar?** (Urteil vom 7. März 2019, Az. [8 K 1902/18 Kg](#), Rev. BFH III R 31/19)

**Stellen die Ausbildung zum Versicherungskaufmann und das sich anschließende berufsbegleitende Fachhochschulstudium Betriebswirtschaft eine einheitliche mehraktige Berufsausbildung dar?** (Urteil vom 7. März 2019, Az. [8 K 1903/18 Kg](#), Rev. BFH III R 32/19)

**Betrifft die bis zum 17.7.2019 gültige Regelung des § 66 Abs. 3 EStG, wonach Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung gezahlt wird, das Festsetzungs- oder das Erhebungsverfahren?** (Urteil vom 26. September 2019, Az. [8 K 2081/18 Kg](#))

**Stellen die Ausbildung zum Industriemechaniker und das sich anschließende berufsbegleitende Fachhochschulstudium Maschinenbau im Fachbereich der Ingenieurwissenschaften eine**

**einheitliche mehraktige Berufsausbildung dar?** (Urteil vom 7. März 2019, Az. [8 K 2774/18 Kg](#), Rev. BFH III R 29/19)

### **Kostenrecht**

**Zur Festsetzung der gesetzlichen Vergütung eines (früheren) Prozessbevollmächtigten bei Erhebung nicht gebührenrechtlicher Einwendungen und Einreden durch den (früheren) Kläger** (Urteil vom 22.10.2019, Az. [5 Ko 2255/19 KFB](#))

In  
eigener  
Sache

### **Erfolgreiche Umstellung auf die digitale Aktenwelt**

Im Finanzgericht Münster wurde der Wechsel von der gerichtlichen Papierakte zur führenden elektronischen Akte Ende Oktober 2019 erfolgreich abgeschlossen. Die Umstellung auf eine durchgehende digitale Arbeitsweise in den Senaten erfolgte in drei Schritten beginnend im ersten Quartal 2017. Dabei wurden sämtliche anhängigen Gerichtsverfahren auf eine elektronische

Aktenführung umgestellt. Parallel wurden sämtliche Sitzungsräume mit zeitgemäßer Medientechnik sowie die Sitzungsbereiche mit WLAN-Hotspots für die Prozessbeteiligten ausgestattet.

Der Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski zeigt sich über die erfolgreich eingeführte elektronische Akte hoch erfreut: „Das Finanzgericht Münster gehört nach der Einführung der elektronischen Akte zu den modernsten Gerichten in Deutschland. Wir sind in der Lage, effektiven Steuerrechtsschutz auf inhaltlich und technisch höchstem Niveau zu gewähren. Die Umstellung von der Papierakte zur digitalen Arbeitsweise gehört zu den größten Veränderungsprozessen, denen sich die Finanzgerichtsbarkeit in der Vergangenheit stellen musste. Unsere Gerichtsangehörigen haben insofern hervorragende Arbeit geleistet. Sowohl im richterlichen Dienst als auch in den Serviceeinheiten ging die Einführung der elektronischen Akte mit einer erheblichen Mehrbelastung einher. Die Umstellung von der Papierwelt zum digitalen Zeitalter war geprägt von hoher Akzeptanz, enormer Einsatzbereitschaft und bemerkenswertem kollegialen Zusammenhalt. Dafür spreche ich allen Beschäftigten meines Hauses ein riesengroßes Lob und ein herzliches Dankeschön aus.“

Der Vizepräsident des Finanzgerichts Wilhelm Markert ergänzt: „Die digitale Arbeitsweise ist sehr zu begrüßen; sie ist aber nur eine Seite der Medaille. Das Finanzgericht Münster steht auch in Zukunft für einen modernen

Steuerrechtsschutz, bei dem vor allem Menschen und die persönliche Anliegen der Beteiligten im Vordergrund stehen.“

Der IT-Dezernent Dr. Martin Coenen betont: „Der intensive persönliche Einsatz der Kolleginnen und Kollegen der Testsenate in der Anfangsphase sowie des gesamten IT-Teams über die Laufzeit des Projekts, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personalvertretungsgremien sowie die Kooperation mit den Partnergerichten in Düsseldorf und Köln, bei denen die elektronische Akte zeitgleich eingeführt wurde, zeugen von einer modernen und teamorientierten Gerichtsbarkeit.“

Lesen Sie hierzu auch die [Pressemitteilung Nr. 19](#) vom 06.11.2019.



Quelle: FG Münster

## **Vorsitzendenwechsel im 10. Senat**

Am 31.10.2019 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztynski den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Franz Niewerth nach über 30-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon 14 Jahre als Vorsitzender des 10. Senats – in den Ruhestand. Zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht wurde zum 01.11.2019 Dr. Reimer Stalbold (44) ernannt, der seit dem 01.07.2008 als Richter beim Finanzgericht Münster tätig ist.

„Herr Niewerth hat unser Haus über viele Jahre geprägt. Mit ihm verabschiedet das Finanzgericht Münster nicht nur einen hervorragender Steuerjuristen, sondern auch einen Richterkollegen, der sowohl bei den Beteiligten als auch bei den Kolleginnen und Kollegen des Hauses aufgrund seiner menschlichen und zugewandten Art höchst geschätzt war“, erklärte Präsident Christian Wolsztynski. „Ich freue mich aber, mit Herrn Dr. Stalbold einen fachlich und persönlich überaus geeigneten neuen Vorsitzenden zu ernennen.“

Lesen Sie hierzu auch die [Pressemitteilung Nr. 18](#) vom 04.11.2019.



Herr Niewerth (links) und Herr Wolsztynski (rechts) Quelle: FG Münster



Herr Dr. Stalbold (links) und Herr Wolsztynski (rechts) Quelle: FG Münster

**Herzlich willkommen im Finanzgericht Münster**



Zum 1.11.2019 ist Frau Richter am Verwaltungsgericht Jaeger an das FG Münster abgeordnet worden. Frau Jaeger wurde im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung ausgebildet. Nach ihrem Studium in Münster und dem Referendariat war sie seit Juli 2016 beim Verwaltungsgericht Arnberg beschäftigt. Frau Jaeger ist dem 2. Senat zugewiesen worden.

Ebenfalls zum 1.11.2019 wurde Herr Dr. Alexander Zapf, der zukünftig den 10. Senat verstärken wird, zum Richter ernannt. Herr Dr. Zapf, der in Würzburg studiert hat, war bislang als Rechtsanwalt in verschiedenen namhaften Kanzleien mit steuerrechtlichem Schwerpunkt tätig.



Frau Jaeger (4. von rechts) und Herr Wolsztynski (rechts) Quelle: FG Münster



Herr Dr. Zapf (links) und Herr Wolsztynski (rechts) Quelle: FG Münster



## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145  
Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.